

## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Einschränkungen, die durch die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus‘ getroffen werden, können sich auch auswirken auf

### A) Anlagenprüfungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

#### 1. Pflichten der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wenn der Zutritt und damit auch die Prüfung von Anlagen (§ 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 5 und 6 AwSV) in Unternehmensbereichen, öffentlichen Einrichtungen oder in privaten Haushalten wegen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirusausbreitung nicht möglich ist, kann die **wiederkehrende** Prüfung nach Spalte 3 der Anlagen 5 oder 6 AwSV verschoben werden bis die genannten Einschränkungen aufgehoben werden.

Der Betreiber hat bei der absehbaren Überschreitung des Prüfzeitpunktes die zuständige Behörde zu unterrichten und den Grund für die nicht durchführbare Prüfung zu nennen.

Die Prüfungen sind unverzüglich nachzuholen. Ein nach hinten geschobenes Prüfdatum verkürzt die nächste wiederkehrende Prüffrist nicht. D. h. im März und April durchzuführende Prüfungen werden entsprechend dem erforderlichen Prüfintervall nach zweieinhalb Jahren im September/Oktober 2022 bzw. nach fünf Jahren im März und April 2025 wieder fällig.

Bei Anlagen, die einer Stilllegungsprüfung nach Spalte 4 der Anlage 5 oder 6 AwSV unterliegen, muss diese Prüfung ebenfalls unverzüglich nachgeholt werden.

Die Betreiber der Anlagen sind insbesondere verpflichtet in diesem Fall die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und die entsprechende Dokumentation weiter auszuführen und gegebenenfalls häufigere Kontrollen vorzunehmen.

Anlagen, die vor **Inbetriebnahme** oder nach einer **wesentlichen Änderung** gem. Spalte 2 Anlage 5 oder 6 der AwSV zu prüfen sind, dürfen **nicht** (wieder) in Betrieb gehen, bevor die Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Das gilt auch für Anlagen, die wegen eines festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mangels nach § 46 Abs. 2 einer abschließenden Sachverständigenprüfung unterzogen werden müssen.

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 65 Nummer 26 AwSV erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde. In diesem Rahmen kann angesichts der von Bund und Ländern vorgenommenen Restriktionen zur Eindämmung der Verbreitung der Corona-Viren begründet werden, dass auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens verzichtet wird.

#### 2. Sachverständigenorganisationen (SVO) nach § 52 AwSV

Kann eine Prüfung der Anlage nicht stattfinden, weil der Sachverständige der beauftragten SVO zu einer Risikogruppe zählt oder eine Quarantäne bestimmt wurde und kann daher die Prüfung nicht bis zum Prüfdatum durchgeführt werden, hat die SVO den Prüfauftrag an eine andere SVO abzugeben.

3. Zertifizierung von Fachbetrieben nach § 62 AwSV / Prüfung der Fachbetriebe / Schulungen nach § 63 Absatz 1 AwSV und Durchführung von fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten.

Für die Durchführung der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nach § 62 AwSV sind nach § 52 und § 57 Abs. 2 der AwSV Sachverständigenorganisationen (SVO) und Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG) zuständig.

Hinweis in Bezug auf anstehende Überwachungstermine für Fachbetriebe:

Sollten wegen der Pandemie von COVID-19 keine entsprechenden Fortbildungen gem. § 61 Absatz 2 AwSV, die wiederholend absolviert werden müssen, angeboten werden oder nicht durchgeführt werden können, um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu schützen, liegt es im Ermessen der zuständigen SVO im Einzelfall zu entscheiden und zu dokumentieren, dass die Nachschulung gemäß § 61 Absatz 2 AwSV, die um einen absehbaren Zeitraum verschoben wird, der Rezertifizierung nicht im Wege steht. Die bereits anerkannten Fachbetriebe (bzw. internen Abteilungen) können die Tätigkeiten demzufolge für diesen Zeitraum weiter ausführen und die SVO kann das Zertifikat auf wenige Monate (z.B. 6 Monate) befristet verlängern. Die maximale Gültigkeit des Zertifikates kann anschließend an diese Verlängerung maximal auf bis zu zwei Jahre (6 Monate Verlängerung und 18 Monate Restdauer) verlängert werden.

Es ist derzeit keine Notwendigkeit erkennbar, auf die Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV aus Gründen der Pandemie zu verzichten. Wenn Personen eines Fachbetriebs aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Fachbetriebspflicht nicht durchführen können, so dürften aus dem gleichen Grund auch andere Personen weder Anlagen nach § 45 AwSV errichten, von innen reinigen, instandsetzen noch stilllegen. Im Hinblick auf die Zertifizierung der Fachbetriebe (oder von internen Abteilungen in Konzernen, die die fachbetrieblichen Tätigkeiten ausführen) weise ich auf meine vorstehenden Ausführungen hin. Mängel die an Anlagen entstehen, sind auch weiterhin durch Fachbetriebe zu beheben.

B) Prüfungen bei Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)

4. Prüfung der Rohrfernleitungsanlagen nach § 5 und Eigenüberwachung nach § 4 Abs. 2

Das zu 1. Gesagte gilt auch für die Prüfungen von Rohrfernleitungsanlagen nach § 5 durch Prüfstellen nach § 6 der RohrFLtgV. Die Eigenüberwachung erfolgt nach § 4 Abs. 2 der RohrFLtgV.

Sollten Prüfungen aus den genannten Gründen nicht durchführbar sein, ist die zuständige Behörde durch den Betreiber oder die Prüfstelle zu unterrichten und den Grund für die nicht durchführbare Prüfung zu nennen.

Die Prüfungen sind unverzüglich nachzuholen. Ein nach hinten geschobenes Prüfdatum verkürzt die nächste wiederkehrende Prüffrist nicht.

Für den Bereich der Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen durch anerkannte Prüfstellen nach RohrFLtgV sind die nachfolgenden Informationen, die mit den Bundesländern abgestimmt sind, zu beachten:

Nicht-Durchführbarkeit von Prüfungen:

- Vor-Ort-Audits/Prüfungen bei Firmen bzw. Betreibern, die aufgrund von Maßnahmen der Behörden nicht besucht werden dürfen oder können:

Es besteht tatsächliche Unmöglichkeit. Der Betrieb der Anlage kann, soweit keine Mängel offenbar werden, weiter erfolgen. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, spätestens nach drei Monaten. Eine Verschiebung der Prüfung darüber hinaus ist vorab der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- Tätigkeiten der Stellen, wenn Mitarbeiter der Stellen unter Quarantäne stehen, und
- Fürsorgepflicht der Stellen gegenüber Mitarbeitern und damit verbundenen z. B. Reisebeschränkungen:

In diesen beiden Fällen ist im Einzelfall abzuwägen. Die Fürsorge ist zu begründen (z.B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe). Ebenso die Entscheidung, welche Prüfungen verschoben werden. Wird nach dieser Prüfung auch hier im Ergebnis eine tatsächliche Unmöglichkeit festgestellt, so gilt auch hier, dass der Betrieb der Anlage, soweit keine Mängel offenbar werden, weiter erfolgen kann. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, spätestens nach drei Monaten. Eine Verschiebung der Prüfung darüber hinaus ist vorab der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- Dokumentationspflicht der anerkannten Prüfstellen:

Eine aussagekräftige Dokumentation, ggf. unter Nennung der Erwägungsgründe, ist erforderlich.

- Müssen die Behörden über nicht stattfindende Prüfungen informiert werden?

Da eine Vorlagepflicht von Prüfbescheinigungen gegenüber den zuständigen Behörden besteht, wird eine formlose schriftliche Mitteilung empfohlen. Es erscheint sinnvoll, den Firmen bzw. Betreibern die Nichtdurchführung der Prüfung formlos schriftlich mitzuteilen.

Weitere Hinweise:

- Muss aus den genannten Gründen eine Prüfung verschoben werden, sind die Betreiber der Anlagen darüber in Kenntnis zu setzen, dass ihre Betreiberpflichten insbesondere im Hinblick auf die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und die entsprechende Dokumentation weiter auszuführen sind und gegebenenfalls eine häufigere Kontrolle vorzunehmen ist.

- Ein nach hinten geschobenes Prüfdatum verkürzt die nächste wiederkehrende Prüffrist nicht.

5. Prüfstellen nach § 6

Es gilt das unter 2. Ausgeführte.